

# Ungarischer Schulbote.

Zeitschrift für das vaterländische Volksschulwesen.

Herausgegeben

von

Prof. J. H. Schwicker und Josef Kall.

Motto: „Mit Muth, Besonnenheit und Gottvertrauen — vorwärts!“

Nr. 20.

Gr.-Beeskeref, am 15. Oktober.

1868.

## Die Protestanten und der ministerielle Gesekentwurf über das Volksschulwesen in Ungarn.

Die Debatte über den ministeriellen Volksschulgesekentwurf wurde im ungarischen Landtage bei geschlossenen Thüren geführt. Wahrlich es ist staunenswert, dass ein das innerste Lebensmark und die höchsten Interessen der Nation berührender Gegenstand in einem freien, konstitutionellen Staate bei geschlossenen Thüren verhandelt werden konnte. Wo ist es bis jetzt vorgekommen, dass die Vertreter eines Landes, die Öffentlichkeit scheuend, ein „Schulgesek“, so zu sagen, in camera caritatis verhandelt hätten? Und doch ist es geschehen und zwar bei uns zu Lande, wo man sich rühmt im eminentesten Sinne des Wortes freisinnig zu sein und die Öffentlichkeit als höchste Instanz, als oberste Richterin konstitutionellen Fürgehens zu betrachten. Es ist geschehen — geschehen zu unserer größten Betrübniß.

Die protestantischen Deputierten haben am 26. und 28. September den ministeriellen Gesekentwurf auf's Heftigste angegriffen. Sie haben gegen denselben Gesekentwurf schwersten Kalibers konfessioneller Exklusivität in's Feld geführt. Hat sich doch ein Deputierter so weit hinreißen lassen, an die Seite zu schlagen und Säbelgeklirre hören lassen. „Die Protestanten haben mit dem Schwerte in der Hand ihre Autonomie erkämpft und sie werden, wenn nöthig, zur Vertheidigung derselben nochmal das Schwert aus der Scheide ziehen.“ Nur sachte, mein Herr! Protestanten und Katholiken werden nimmermehr — ja nimmermehr — mit dem Schwerte in der Hand sich bekriegen. Die Zeit der Religionskriege ist vorüber — unwiederbringlich vorüber!

Doch zur Sache! —

Der Herr Kultusminister wird, als er die gegen seinen Gesekentwurf von Seite der Protestanten angebrachten Argumente gehört, in seinem Herzen ausgerufen haben: „et tu mi fili Brute!“ Er war auf derart potenzierte konfessionelle Extravaganzen gewiß nicht gefasst, und zwar um so weniger, da die Protestanten sowohl in den politischen Tagesblättern als auch in ihren kirchlichen Zeitschriften oft genug und mit besonderem Nachdruck jede konfessionelle Exklusivität bekämpften. Und nun? — Wahrlich, mit betrübtem Herzen muß Jeder, dem das Aufblühen unseres so arg darniederliegenden Volks- (und auch Gymnasial-) Schulwesens am Herzen liegt, im Hinblick auf das Auftreten der Protestanten, ausrufen: „et tu mi fili Brute!“

Sehen wir uns das Auftreten der Protestanten etwas näher an. Wir fragen: Sind die Befürchtungen der Protestanten in konfessioneller Beziehung begründet? Sodann: Ist ihr Auftreten vom Standpunkte des positiven Gesekes gerechtfertigt? Und schließlich: Steht das Interesse des gesammten Vaterlandes nicht höher, als das irgend einer Konfession und zwar um so mehr, wenn noch obendrein das partielle Interesse der Konfession nicht gefährdet wird?

Die zwei ersten Fragen müssen wir entschieden verneinen, die letzte aber eben so entschieden bejahen.

## I.

§. 4. des ministeriellen Gesetzentwurfes sagt: „Alle Kirchen der im Königreiche Ungarn bestehenden Konfessionen können in allen jenen Gemeinden, wo ihre Gläubigen wohnen, aus ihren eigenen Mitteln öffentliche Volkslehranstalten erhalten und errichten.“ Die Konfessionen also werden in der Erhaltung und Errichtung von Volksschulen nicht beirrt. Aber — wird man einwenden — die §§. 19 und 22 untergraben die Existenz der konfessionellen Schulen schon dadurch, daß sie die Bürger ohne Unterschied der Konfession zur Zahlung der 5%, respektive 8% Schulsteuer zu Gunsten der Kommunal- schulen verpflichten und den Konfessionschulen nur den aus der 5% Steuer etwa zu er- übrigen Überschuss zuließen lassen. Wir wollen zugeben, daß durch diese Paragraphen die Konfessionschulen übermäßig belastet wurden. Aber — fragen wir — ist denn dieser Gesetzentwurf schon ein Gesetz und könnten nicht diese Paragrafen auf verfassungsmäßigem Wege abgeändert werden, ohne daß es seitens der Protestanten nöthig gewesen wäre, gegen den Geist und die Tendenz des ganzen Gesetzentwurfes mit solcher Härte und Exklusivität aufzutreten?

Sodann bestimmt der ministerielle Gesetzentwurf (§. 72), daß jeder Lokalseelsorger Großmitglied der Volksschulkommission sei, und daß auch im Komitatsschulrath jede Konfession, welche im Umkreise des Komitats Kirchengemeinden hat, durch einen freige- wählten Vertreter repräsentiert werde (§. 77). Ist nun dem Lokalseelsorger — wie auch dem Konfessionsrepräsentanten im Komitatsschulrath — nicht Gelegenheit geboten, über den in der Schule herrschenden Geist zu wachen und seinen Einfluß dahin geltend zu machen, daß keine verderbliche Richtung in der Schule Platz greife? Und wird nicht selbst dem speciell konfessionellen Bedürfnisse dadurch Rechnung getragen, daß laut §. 46 jede Religionsgenossenschaft „gehalten“ ist, für den religiösen Unterricht ihrer Gläubi- gen zu sorgen? Ja noch mehr, daß dieser Unterricht, nicht nach Willkür und Bequem- lichkeit des betreffenden Religionslehrers, sondern ebenfalls „öffentlich“ zu halten ist? Und — im schlimmsten Falle — steht es nicht jeder Konfession frei — vom §. 4 den vollen Gebrauch machend —, Konfessionschulen zu gründen, wenn sie sieht, daß in der Kommunal- schule ein verderblicher Geist herrscht?! Oder glaubt man etwa, daß der dem Landtage verantwortliche Kultusminister in den projektierten 20 königlichen Lehrerse- minarien die Lehramtskandidaten zu unmoralischen Subjekten und Hallunken, denen ein Protestant sein Kind zur Erziehung nicht anvertrauen könne, erziehen werde?

Wahrlich, nur stauen können wir darüber, daß der ministerielle Gesetzentwurf von den Protestanten, die sich bei jeder Gelegenheit rühmen frei zu sein von konfessio- neller Engherzigkeit, gerade aus konfessionellen Gründen mit solcher Heftigkeit und Bit- terkeit angegriffen wurde, als ob dem Protestantismus der Dolch an die Brust gesetzt worden wäre. \*) Schreiber dieser Zeilen ist kein unbedingter Bewunderer amerikanischer Zustände, aber er kann nicht umhin, seine Glaubensgenossen darauf aufmerksam zu machen, daß in Amerika die vom Staate und von den Kommunen erhaltenen Lehran- stalten keinen konfessionellen Charakter haben und der Protestantismus in Amerika dennoch blüht, unendlich herrlicher blüht, als in Ungarn, dem Eldorado konfessioneller Exklusivi- tät und eifersüchtigen Partikulargetriebes.

Doch genug über diesen Punkt.

## II.

Sehen wir uns die zweite Frage an: Ist das Auftreten der Protestanten im Landtage vom Standpunkte des **positiven Gesetzes** gerechtfertigt?

\*) Ich verwahre mich gegen die Ansicht, als ob ich den ministeriellen Gesetzentwurf für absolut vollkommen hielte. Ja, er ist verbesserungsfähig und abänderungsbedürftig. Aber im Ganzen genommen bietet derselbe ein geeignetes Substrat weiterer Verhandlungen. Die Protestanten hätten besser gethan, wenn sie den Gesetzentwurf als Basis weiterer Verhandlungen angenommen hätten, als gegen den Geist und die Tendenz desselben, die früher oder später auch bei zum Durchbruche gelangen müssen, wenn wir nicht Illiputaner werden wollen. Der Einsender.

Einige protestantische Deputierte haben mit nicht geringer Prosopopie die die Autonomie der protestantischen Kirche besiegelnden Friedensschlüsse, namentlich den 26. Gesetzartikel vom Jahre 1790/1 dem Kultusminister vorgehalten.

Der 26. Gesetzartikel vom Jahre 1790/1 wird das Palladium der protestantischen Kirche genannt. Und zwar mit Recht, — obgleich auch dieser Gesetzartikel durch den Geist überflügelt wurde. Sehen wir uns also diesen Artikel näher an, aber nicht beim Monde — sondern beim hellen, lieben Sonnenschein.

Was enthält nun dieser vielermähnte Gesetzartikel in Hinsicht der protestantischen Schulen?

Ich glaube die Sache am klarsten darzustellen und den lieben Lesern des „Ung. Schulboten“ einen Dienst zu erweisen, wenn ich vor Allem das Gesetz selbst sprechen lasse. Der von den Schulen der Evangelischen beider Konfessionen handelnde §. 5 lautet folgendermaßen:

„Auch soll es den Evangelischen beider Konfessionen für die Zukunft immer erlaubt sein, sowohl Trivial- als auch Grammatikschulen, nicht nur, die sie haben, zu behalten, sondern auch neue, wo immer es ihnen nöthig scheinen wird, wie auch höhere, diese jedoch mit vorhergehender königlicher Zustimmung, zu errichten und dort Schullehrer, Professoren, Direktoren und Subdirektoren zu berufen und zu entlassen, deren Zahl zu vermehren oder zu vermindern, desgleichen für jede Art von Schulen, sowohl Lokal- als auch obere und oberste Direktoren oder Kuratoren unter den Mitgliedern ihrer Konfession zu erwählen, die Art und Regel und Ordnung zu lehren und zu lernen — unbeschadet des Rechtes der obersten Aufsicht, das Sr. Majestät auch hinsichtlich dieser Schulen zusteht, und das, wie schon gesagt wurde, vermittelt der gesetzlichen Reichsbehörden geübt werden soll — zu bestimmen; jedoch soll sich die Koordination des wissenschaftlichen Unterrichtes, wie solche auf die unterthänige Vorstellung der Stände durch Se. Majestät bestimmt werden wird, auch auf diese Schulen erstrecken.“\*)

Nun — was sagt denn dieser Gesetzartikel von den Schulen der Protestanten? Fast ganz dasselbe, was der Minister in seinem Gesetzentwurfe, nur ist der ministerielle Entwurf klarer, präciser und — liberaler.

Der aufmerksame Leser sieht auf den ersten Blick, daß der angezogene Paragraph des 26. Gesetzartikels nur allgemeine Bestimmungen enthält, ohne sich ins Detail und Specielle des Schulwesens einzulassen.

Der §. 5 enthält nun ein Doppeltes. Einmal enthält er Verfügungen über die Errichtung und Erhaltung der Schulen seitens der Evangelischen; zum Andern spricht er sich über die auch auf die evangelischen Schulen sich erstreckende Oberaufsicht des Staates aus.

Betreffend die Errichtung und Erhaltung von Schulen gibt der §. 5 den Evangelischen beider Konfessionen volle Freiheit, Schulen jeder Kategorie zu gründen, Lehrer zu berufen und zu entlassen, auch Direktoren und Kuratoren zu wählen. Nun — sagt etwa der ministerielle Entwurf weniger? Mit nichten! §. 4 des ministeriellen Entwurfes sagt: „Alle Kirchen der im Königreiche Ungarn bestehenden Konfessionen können in allen jenen Gemeinden, wo ihre Gläubigen wohnen, aus ihren eigenen Mitteln Volksschulen erhalten und errichten“ — und zwar wird nur die Bedingung an die Errichtung konfessioneller Schulen gestellt, daß sie den an die Kommunal Schulen gestellten Minimalforderungen entsprechen. Die Wahl der Lehrer an Konfessionsschulen ist ganz der betreffenden Kultusgemeinde anheimgestellt (§. 135), indem die §§. 121—135, mit Ausnahme der §§. 121, 122 und 130, einzig nur für die Kommunal Schulen und deren Lehrer Geltung haben. Die konfessionellen Schulen bleiben auch fernerhin unter der Leitung der betreffenden Kirche und deren Behörden (der ganze

\*) Gesetze, betreffend die freie Religionsübung der Evangelischen u. v. Von J. Székács. Pest 1860. Oesterlamm. S. 17.

VI. Abschnitt bezieht sich mit Ausnahme des §. 78 nur auf die Kommunal-schulen), nur daß sie auch der Inspektion des Staates unterworfen sind (§§. 8 und 78).

Ja — wird man sagen — wie verhält's sich aber mit der Bestimmung des §. 5 des 26. Gesetzartikels, daß die Evangelischen berechtigt sind, die Art, Regel und Ordnung zu lehren und zu lernen bestimmen? Wird nicht dieses Kardinalrecht der Protestanten durch §. 4 des ministeriellen Entwurfes über Bord geworfen? Bestimmt nicht dieser ministerielle Paragraf, welche Gegenstände in der Volksschule vorzutragen sind und mit welchen Lehrmitteln jede Volksschule versehen sein muß, wenn sie auf Öffentlichkeit Anspruch machen will? Ja, wird nicht die Existenz der meisten Konfessionsschulen durch die §§. 14, 18, 49, 50, 51 in Frage gestellt und müssen wir nicht in dem ministeriellen Entwurfe eine Verletzung sanktionierter Gesetze erblicken?

Auf alle die Fragen antworte ich einfach: Die durch den §. 5 des 26. Gesetzartikels vom Jahre 1790/1 den Protestanten gegebenen Rechte werden durch den ministeriellen Entwurf nicht angegriffen, weil derselbe Entwurf §. 5 1790/1 ausdrücklich sagt:

a) daß das oberste Aufsichtsrecht Sr. Majestät auch hinsichtlich der evang. Schulen zusteht, — also nicht allein der Konfession, sondern auch dem Staate;

b) Se. Majestät dieses Aufsichtsrecht durch die gesetzlichen Reichsbehörden üben werde, — also jetzt im konstitutionellen Staate durch den verantwortlichen Kultusminister und dieser durch die ihm verantwortlichen Organe (Komitatschulinspektoren); und

c) soll sich die wissenschaftliche Koordination, wie solche auf die unterthänige Vorstellung der Stände durch Se. Majestät bestimmt werden wird, auch auf diese (d. h. die evangelischen) Schulen erstrecken, was auch der ministerielle Entwurf in den §§. 8 und 78 anordnet.

Aus diesen Gesetzen ist daher aufs Evidenteste ersichtlich, daß die Feststellung des Lehrplanes und des gesammten Unterrichtswesens — mit Ausnahme des Religionsunterrichtes, dessen Versorgung sowohl im Sinne des §. 5 des 26. Gesetzartikels, als auch des §. 46 des ministeriellen Entwurfes den Konfessionen selbst obliegt — zum Rechte der Krone und Gesetzgebung, nicht aber zum monopolartigen Rechte irgend einer Kirche gehört. Der §. 5 des 26. Gesetzartikels gibt also den Protestanten keinen genügenden Anhaltspunkt zur Verfechtung ihrer konfessionellen Partikularinteressen, vielmehr enthält derselbe die eloquenteste Apologie des Kultusministers, respektive jener Verfügung seines Entwurfes, daß auch die konfessionellen Schulen der Aufsicht des Staates und seiner Organe unterstehen sollen.

### III.

Noch einen Punkt habe ich zu beleuchten und — nunc venio ad fortissimum. Steht das Interesse des gesammten Vaterlandes nicht höher als das Partikularinteresse irgend einer Konfession?

Wir haben bereits gesehen, daß die Oberaufsicht des Staates auch über die Schulen der evangelischen Kirche im Gesetze (§. 5. Gesetzartikel vom Jahre 1790/1) vollkommen begründet ist. Der Staat hat unzweifelhaft das Recht — wenn man nicht das ganze moderne Staatsrecht über den Haufen werfen will — das Minimum der Lehrgegenstände und den Umfang, in welchem sie dociert werden sollen, zu bestimmen und konsequenterweise auch darauf zu sehen, daß diesem Minimum alle Schulen, mögen sie nun Kommunal- oder Konfessionsschulen sein, Genüge leisten. Schulen, die den Minimalanforderungen nicht entsprechen, haben kein Recht zur Existenz. Dieses Postulat bildet die Grundbedingung alles gedeihlichen Fortschrittes des Volksschulwesens; ohne dieses Postulat ist der Erfolg des Volksschulunterrichtes in Frage gestellt!

Wir Protestanten haben bei aller unserer Armut — da wir vom Staate entweder gar nicht, oder nur höchst armselig unterstützt wurden — in Beziehung des Volksschulwesens verhältnismäßig genug geleistet, was auch der Herr Kultusminister, Baron Cötvös, in seinem Schreiben an den Fürstprimas lobend hervorgehoben hat. Aber welcher Protestant dürfte so befangen sein behaupten zu wollen, daß unser Volksschulwesen seinem Zwecke vollkommen entspreche?! Ja, muß nicht Jeder, der nur einigermaßen objektiv unser Schulwesen betrachtet und aus Autopsie ein unparteiisches Urtheil sich gebildet hat, gestehen, daß wir nur

am Anfange des Anfanges stehen? Muß nicht jeder Schulfreund gestehen, daß die Aufsicht der Schulen, wie sie durch einzelne Konfessionen, namentlich durch die protestantische, ausgeübt wird, ihrem Zwecke nimmermehr entspricht?

Ich bin mir wohl bewußt, daß ich durch diese Äußerung bei vielen meiner Konfessionsverwandten keinen Applaus ärnten werde. Und doch drängt mich mein Gewissen zu sagen, daß unsere Schulaufsicht — gelinde gesagt — eine höchst ungenügende ist. Es kann nicht in meiner Absicht liegen, die Mängel unserer Schulaufsicht bis in's kleinste Detail zu verfolgen, denn sonst müßte ich ein ganzes Buch schreiben; ich will nur Einiges hervorheben, um meine obige Behauptung zu unterstützen.

Unsere Schulaufsicht ist schon deshalb höchst mangelhaft, weil:

a) nicht alle Lokalschuldirektoren (d. i. die Pfarrer) Fachmänner sind. Ein Schuldirektor muß nicht nur die Gegenstände des Volksschulunterrichtes kennen, er muß auch ein didaktisch und methodisch gebildeter Fachmann sein. Es bleibt ewig wahr, was Goethe so schön ausgedrückt hat: „Gehalt ohne Methode führt zur Schwärmerei, Methode ohne Gehalt zu leerem Klügeln; Stoff ohne Form zum beschwerlichen Wissen, Form ohne Stoff zu einem hohlen Wähnen.“ Goethe's geistreicher Ausspruch dürfte sich, auf die Schulinspektion angewendet, also ausdrücken lassen: Der Schuldirektor muß nicht nur wissen „Was“, sondern auch „Wie“ es dem Kinde beigebracht werden soll. Und wir müssen bekennen, daß in dieser Beziehung die Lokalschuldirektoren ihrem hochwichtigen Amte nicht durchwegs entsprechen. Es gibt auch unter ihnen lobenswerte Ausnahmen und auch hier gilt das Sprichwort: „nulla regula sine exceptione“, nur daß hier die exceptio fast zur regula wird. In manchen Senioraten wird der Bezirks-Schuldekan \*) ohne Rücksicht auf pädagogische und didaktische Kenntnisse gewählt; ja, in manchen Senioraten besteht der unverzeihliche Mißbrauch, daß die jüngsten Pfarrer das Dekanalamt verwalten.

Die Schulaufsicht ist höchst mangelhaft, weil

b) sich der Einfluss der Schuldekane auf die Gemeinde auf das Minimum reduziert. Jede Gemeinde glaubt das Schulwesen mit unumschränkter Gewalt leiten zu dürfen. Über die Zweckmäßigkeit des auszuführenden Schulgebäudes entscheidet die Gemeinde selbst, ohne der vorgesetzten kirchlichen Schulbehörde die geringste Anzeige machen zu müssen. Darum haben wir auch eine Menge ungesunder und zweckwidriger Schullokale; darum sind auch so viele Schulen Ursache zahlloser Kinderkrankheiten, deren Nachwehen oft noch im spätesten Mannesalter zu fühlen sind. — Sodann hängen die meisten Gemeinden mit einer Zähigkeit an den alten Gewohnheiten, daß eine Neuerung und Verbesserung des Volksschulwesens nur sehr schwer durchzuführen ist, ja, gar oft, an dem autonomen Eigenfinn der Gemeinde vollkommen Schiffbruch leidet. — Ich kann mich nicht enthalten, ein eigenthümliches Hiftörchen den lieben Lesern zum Besten zu geben, nur muß ich sie zum voraus bitten, ihre Lachmuskeln gehörig in Zaum zu nehmen. Der evang. Generalkonvent — also die höchste administrative Behörde der evang. Kirche in Ungarn — hat im Jahre 1862 eine neue Organisation der Volksschulen eingeführt. Diese Organisation macht es den Lehrern zur Pflicht, das Lesen nicht mehr nach der Sillabifizier- — sondern nach der Lautiermethode zu lehren. Ein Lehrer wollte nun, dem Befehle seiner vorgesetzten Kirchenbehörde nachkommend, das Lesen nach der Lautiermethode unterrichten. Er machte von seinem Vorgehen dem Lokalpresbyterium die pflichtgemäße Anzeige und bat es, die nöthigen Wandtafeln und Bibeln anzuschaffen. Das löbliche Presbyterium entschied — und zwar unter Vorsitz des geistlichen Lokalschuldirektors, der dazu noch Bezirkschuldekan war — daß es auch in Zukunft bei der alten Methode zu verbleiben und die Kirchenkasse kein Geld zu Wandtafeln habe. Der Lehrer, ein strebsamer junger Mann, wollte nun zeigen, daß er mit der neuen Methode weiter kommen werde, als mit der unnatürlichen, geisttödtenden Sillabifiziermethode, und nahm sich vor, bis zum Examen die Kinder in jener zu unterrichten, denkend, daß die Ältern und Herren Presbyter den Erfolg sehend, von ihrem gefassten Beschlusse abgehen werden. Woher aber die nöthigen Bibeln und Wandtafeln nehmen? Nun, der Lehrer

\*) Schuldekan in der prot. Kirche ist nicht zu verwechseln mit dem ähnlich lautenden Worte: „Dechant.“ Dechant heißt bei uns Senior. Der Einsender.

— kaufte sie aus eigenem Sacke? Und das löbliche Presbyterium? Hört — und lacht oder weint, wie es Euch beliebt — es verbot dem Lehrer in der neuen Methode fortzufahren und — — Bibel und Wandtafeln mußten aus der Schule in die Kumpelkammer des Lehrers wandern! Nicht wahr, liebe Leser, das ist eine köstliche Schulinspektion und Direktion?! Eine andere Gemeinde unterließ drei Jahre lang, den Schuldekan zur Prüfung einzuladen, oder ihm nur die Zeit der Prüfung anzuzeigen. Der Schuldekan machte dagegen am Senioralkonvente energische Einsprache, der Senioralkonvent rügte die renitente Gemeinde, erinnerte sie an ihre Pflicht — sie aber blieb, wie vorher, renitent. Erst als der Senioralkonvent den Schuldekan beauftragte, auf Kosten der renitenten Gemeinde eine Vorspann aufzunehmen und sowohl die Prüfung zu leiten, als auch die Schule genau zu inspizieren — fügte sich die Gemeinde — im vierten Jahre ihrer Renitenz! Auch eine hübsche Illustration unserer Schulaufsicht.

In diesem Genre könnte ich noch lange fortfahren; ich könnte noch über die Lauheit der Dekanalkonferenzen, über das Verhältnis des Lehrers zur Gemeinde, zum Lokalschuldirektor und Bezirkschuldekan, — über die Anstellung untauglicher Lehrer und über die oft ungerechtfertigte Nachsichtigkeit gegen nachlässige, pflichtvergeßene, sowie über manchmal lieblose Behandlung jener Lehrer, die sich das unbedeutendste Vergehen zu Schulden kommen ließen, — über die ungenügende Vorbildung der anzustellenden Lehramtskandidaten *ic. ic. ic.* so manches Interessante anführen. Doch genug hievon! Jeder Schulfreund, in dessen Busen ein für das Schulwesen begeistertes Herz schlägt, muß anerkennen, daß die bis jetzt übliche kirchliche Oberaufsicht über die Schule ihrem Zwecke nicht entspricht und nicht im Stande ist, das Aufblühen des Schulwesens in dem Maße zu bewirken, wie es der Staat und das Wohl des Vaterlandes zu fordern berechtigt sind.

Und nun frage ich: Ist es nicht Pflicht, heiligste Pflicht des Staates, diesem Übel je eher und je gründlicher abzuwehren und mit den verrotteten Institutionen vergangener Jahrhunderte radikal aufzuräumen? Ja und tausendmal ja! Der Staat kann sich seines unveräußerlichen Rechtes, das gesammte Unterrichtswesen zu leiten und zu inspizieren nicht begeben, ohne an dem Vaterlande einen Verrath zu begehen. Will unser theures Vaterland in der Reihe europäischer Kulturstaaten einen Platz einnehmen; so muß es sich auch auf die Höhe der Zeit emporzuschwingen und alle Mittel ergreifen, welche es zu diesem Ziele führen. Ich bin eben der festen Überzeugung, daß kein Staat, weder seine Konstitution und seine Freiheit zu wahren im Stande ist, noch zu kulturhistorischer Bedeutung gelangen kann, wenn er den Bau nicht im Grunde anfängt. Und dieser Grund ist die Bildung des Volkes. Diese eben ist ohne fachkundige Oberaufsicht der Volksschule und des gesammten Unterrichtswesens — die dem Staate gebührt — nur eine Chimäre, eine Fata Morgana, welche dem Wanderer in der Wüste lachende Triften, grünende Oasen, frische Quellen in erreichbarer Ferne zeigt und wenn er sie erreicht zu haben glaubt, stellt sich das Alles dar als das, was es ist, als ein trügerisches Bild!

Wenn nun die Protestanten das unveräußerliche Recht des Staates, das gesammte Unterrichtswesen — nicht auf bürokratische, sondern auf konstitutionelle Weise — zu regeln und zu überwachen, angreifen: so mögen Regierung und Landtag sehen *ne quid respublica detrimenti capiat*. Im öffentlichen Staatsleben gilt es im höchsten und edelsten Sinne des Wortes: *Summa lex salus reipublicae!*\*)

Gr.-Beckeref, im Oktober 1868.

**Karl Moczkovesák,**  
evang. Pfarrer und Lokalschuldirektor.

\*) Auch von strengkatholischer Seite wird das staatliche Aufsichtsrecht über die Schule vollkommen anerkannt. So führt Bischof Ketteler aus Mainz in seiner Schrift: „Freiheit, Autorität und Kirche.“ (4. Aufl.) S. 212 ff. an, daß „der Staat nach seiner Bestimmung eine gewisse unterste Stufe der Elementarbildung von seinen Angehörigen zu fordern berechtigt ist; und daß er deshalb diejenigen Eltern, welche ihren Kindern diese Bildung auf anderem Wege nicht verschaffen können oder wollen, auch durch äußeren Zwang zur Benutzung der öffentlichen Schule anhalten darf, vorausgesetzt jedoch, daß die Schule selbst der religiösen Überzeugung des Vaters und seinem Gewissen entspricht.“ Ferner „muß der Staatsgewalt das Recht einer allgemeinen Oberaufsicht zustehen“ b. h. „die Staatsgewalt

## Zum Artikel: „Die Ruthe in der Volksschule“.

(S. Nr. 17 des „Ang. Schulboten“.)

Unser lieber „Schulbote“ brachte in Nr. 17 einen Artikel mit obiger Aufschrift, in welchem jede Zeile voll Sarkasmus über Lehrer und Schule ist, wie ihn eben nur sarkastische Menschen zu geben vermögen. Gewiss hat der obenannte Artikel viele meiner geehrten Kollegen empört und sie zu der unschuldbigen Frage: „Was will oder wollte eigentlich H. Wiener?“ veranlasst. Zur „Geschichte der Ruthe in der Volksschule“ gehört jener Artikel offenbar nicht; denn er spricht von der Gegenwart, schildert aber Lehrer und Schule der Jetztzeit in einem alten, sehr alten Bilde, wie dies vor Jahren — zuweilen leider auch jetzt noch — im Theater zur Erniedrigung unseres Standes und zum Hohnlachen des Publikums geschah. In dem besagten Artikel ist auch nicht ein Satz zu finden, der auf unsere Schulen — und dies ist keine Übertreibung — passen würde. Dass die Ruthe gegenwärtig in unseren Schulen noch bei bestimmten Fällen gehandhabt wird, ist meiner und vieler Kollegen Ansicht nach unumgänglich notwendig; dass es aber bei uns noch Schulen geben soll, in denen der Lehrer, die Ruthe in der Rechten „gravitatisch“ einherschreitet und bald hier, bald dort „gleichgiltig einen Streich austheilt“ ist jedenfalls übertrieben. Ebenso dürften „Ruthen-Faszikel“ von diverser Größe und Abstammung in einem „subalternen“ Winkel unserer Schulstuben schwerlich zu erspähen sein. Auch die Zahl der „Dozenten“, die ihr „mechanisches“ Handwerk treiben und zur größeren Bequemlichkeit eine „Klasternde“ vor sich haben, mag auch bei uns schon — und dessen können wir stolz sein — eine sehr geringe sein.

Ein weiteres Notieren aus dem W.'schen Artikel erscheint mir überflüssig. Ich will nur noch bemerken, dass der Aufsatz des H. Wiener weder auf unsere Schulen, noch auf deren Lehrer Bezug haben kann, sondern derselbe eine schwere, aber unverdiente Anklage für die Lehrer der Gegenwart enthält und daher entschieden zurückgewiesen werden muß. Besser hätte H. Wiener gethan, seinen Artikel gar nicht zu schreiben, oder aber die Aufschrift desselben passender zu wählen. Dass Herr Wiener der Schule oder deren Lehrer durch seinen Artikel genügt, kann ich durchaus nicht herausfinden und bin gezwungen, denselben für eine arge Verläumdung unserer Schulzustände hinsichtlich der körperlichen Strafen zu halten. Überhaupt scheint Herr Wiener es in dieser Beziehung nicht so genau zu nehmen, denn nicht nur im „Schulboten“, sondern auch in der „Neuen Temesvarer Zeitung“ greift H. Wiener den Lehrkörper Banats in einer, eines Lehrers unwürdigen Weise an.\*)

muß in diesem Falle das Recht haben, sich davon überzeugen zu dürfen, ob in einer Schule nichts gelehrt werde, was der natürlichen Sittlichkeit oder der Verehrung des Einen wahren Gottes widerspreche, und in den Elementarschulen, ob der Lehrer im Stande sei, den allgemein geforderten Elementarunterricht zu erteilen“. Daraus folgt denn für den Staat das Recht der Minimalforderung einer allgemeinen Schulbildung, das Recht des Lernzwanges, der Lehrerbildung und das Recht der Ober-Inspektion sämtlicher Schulanstalten durch die Organe des Staates — alles Dinge, welche auch der Minister in seinem Schulgesetz-Entwurfs beansprucht und welche für den Staat anzuspochen er das Recht und die Pflicht hatte, wie dies auch in obigem Artikel deutlich dargethan wurde.

A. b. R.

\*) Für unsere Leser, welche die „N. Tem. Zeitung“ nicht zur Hand haben, bemerken wir, dass Hr. Wiener in der genannten Zeitschrift gegen den Beschluss der Lehrerverammlung in Hatzfeld hinsichtlich der Pensionsfrage mit großer Heftigkeit aufgetreten ist und geradezu behauptet, „dass die Versammlung diese wichtigste aller schwebenden Existenzfragen zu unserem Nachtheile gelöst hat.“ Auf eine erfolgte Abweisung dieses ungerechtfertigten Vorwurfs antwortet Herr Wiener mit leeren Schwägereien und hohlen Fragen, die mit Anzüglichkeiten gegen die Person des Unterzeichneten überreich versehen sind, so dass eine weitere Erörterung nicht mehr am Plage sein kann. Nur eine der daselbst vorgebrachten Neuigkeiten wollen wir hier anführen. Hr. Wiener behauptet nämlich, „dass im Lande Ungarn jeder Lehrer durchschnittlich mehr als 300 fl. Gehalt bezieht.“ Nun, da schlenkert derselbe offen eine Unwahrheit in die Welt, welche zugleich einen schweren Tadel für den gesammten Lehrstand Ungarns enthält. Wenn nämlich die ungarischen Lehrer „durchschnittlich mehr“ als 300 fl. Gehalt haben, wie können dieselben dann so allgemein über ihre elende materielle Lage Klage führen? Doch Hr. Wieners diesbezügliche Ansichten sind eben so reif wie seine Erfahrungen, die er sich in den wenigen Monaten seiner öffentlichen Lehrwirksamkeit erwerben konnte. Wir müssen es ausdrücklich betonen, dass in der Beurtheilung der Gehalts- und Pensionsfrage die verschiedensten Lehrkreise nahezu einstimmige Beschlüsse fassten. Neben den Beschlüssen in Hatzfeld liegen uns vor die Kundgebungen des Fünfsirchner, Ödenburger und Alföldler Lehrvereines und in allen wird statt der von Herrn Wiener vielbelobten „Unterstützung“ eine ordentliche, gesetzlich geregelte Pensionsfähigkeit des Lehrers nach 30 Dienstjahren gewünscht. Möge also Herr Wiener in Zukunft behutamer sein, und nicht in beinahe burlesker Weise Anklagen und Vorwürfe in die Welt schleudern, welche mit der Thatsächlichkeit und Wahrheit im Widerspruche stehen.

Schwicker.

Die Ruthe ist in unseren Volksschulen gegenwärtig für gewisse schwere Disciplinarvergehen noch immer unumgänglich nothwendig und kann diesbezüglich vorläufig durch kein anderes Strafmittel genügend ersetzt werden, wie dieses Herr L. Hölzl in seiner Erwiderung auf den Artikel: „Über die Aufhebung der körperlichen Strafen in der Schule“ einleuchtend und praktisch dargethan hat. Jeder denkende Lehrer aber, der sich mit Eifer der Jetztzeit anschließt, wird die Ruthe in der Schule mit Vorsicht, die Individualität nebst den Verhältnissen des zu Strafenden berücksichtigend, gebrauchen und nach Kräften dahin wirken, daß dieselbe durch „Bildung und Gesittung“ stets mehr und mehr an Macht und Nothwendigkeit in der Schule einbüße.

Lagärfeld.

M. Eisler.

Außer obigem Artikel liegen uns noch „Einige Bemerkungen über Scherka's Aufsatz: „Aufhebung der körperlichen Strafen in der Volksschule“ von F. Jung, Lehrer in Heufeld, vor, aus dem wir nachstehende Sätze citieren, da es uns an Raum gebricht, den Aufsatz in voller Ausdehnung zu bringen.

Herr Jung verwarft sich vor Allem dagegen, daß man ihn und seine Gesinnungsgenossen nicht vielleicht für „inhumane Erzieher“ halten möge. „Wir alle“, sagt er, „sind von dem Gefühle wahrer Menschlichkeit durchdrungen und wollen durchaus nicht, daß die körperlichen Strafen unseren Schulen bleibend inokuliert werden sollen; nur hegen wir aus Erfahrung die Überzeugung, daß an eine gänzliche Abschaffung dieser Strafen, namentlich in den Landschulen vorläufig nicht gedacht werden kann.“

In den Städten und den höheren Klassen, wo die Schüler theils besseren Häusern angehören, oder doch schon zu einer besseren Reife der Vernunft gelangt sind und hier eine Ruthe oft mehr wirkt, als die Ruthe bei Kindern mit verwarloster häuslicher Erziehung, könne von einer gänzlichen Aufhebung der körperlichen Strafen die Rede sein. Nicht so auf dem Lande. „Hier ist das Kind, so bald es nur gehen gelernt, sich selbst überlassen, sieht und hört nichts Besseres, eignet sich durch seine ungebildete Umgebung allerlei Rohheiten an und kommt so, belastet mit Untugenden, in die Schule. Wie soll man nun ein so verstocktes, ja nicht selten scham- und gefühlloses Kind mit gelinden Strafmitteln zu rechtweisen? Stehen uns anderartige Strafmittel zu Gebote? Und würden uns dieselben mit den Ältern nicht vielleicht noch öfters in Kollision bringen? Da bliebe z. B. als höchste Strafe bei größeren Vergehen das Zurückbehalten des Schülers in der Schule, die Entziehung des Mittagmahles. Bei Anwendung dieser Strafe hat der Lehrer nicht bloß während der ganzen Zeit den Aufseher zu machen, damit wenigstens die Seinigen ihr Mahl in Ruhe verzehren können; sondern es kommt auch zuweilen der Vater herbei mit der Frage, wie der Lehrer sich erlauben könne, seinem Kinde das Mittagessen zu entziehen u. s. w.“

Deshalb kommt Herr Jung zu dem Schlusse: „Dort, wo den Ältern selbst die Erziehung mangelt und die Schule mit eingenisteten Untugenden zu kämpfen hat: ist für die Gegenwart eine Beseitigung der körperlichen Strafen wahrlich nicht zu wünschen.“ Ja er behauptet, eine „totale Abschaffung der körperlichen Strafen in der Schule würde den Landschullehrern die Hände binden“ und sie wären nicht im Stande, „die täglich steigenden Unarten auszurotten.“

Herr Jung verwarft sich sodann nochmals ausdrücklich gegen die Zumuthung, als „würde in seiner Schule die Ruthe nie „kalt“; er komme nur selten in die Lage, von derselben Gebrauch zu machen und dann nur wegen Unarten. Dennoch wünscht er die Beibehaltung dieser Strafen schon aus dem Grunde, den das Sprichwort angibt: „Die Furcht hütet den Wald“.

Im übrigen Theil des Artikels bezeichnet Herr Jung die Ausführungen des Herrn Scherka als nicht korrekt; der Lehrer, bei dem die Kinder den „blauen Rücken“ niemals loskriegen, sei „unmenschlich“, doch glaube er nicht an dessen Existenz u. s. w. Zum Schlusse stellt Herr Jung die Frage: „Welches sind die eigentlichen Strafmittel, welche Schulzucht besser handhaben als die körperlichen Strafen, ohne daß der Lehrer Fatalitäten ausgeübt wäre?..“

Wir behalten uns vor in einem nächsten Artikel die Ansichten der hervorragendsten Pädagogen über die Zulässigkeit oder Verwerfung der körperlichen Strafen sowie die gesetzlichen Bestimmungen verschiedener Kulturstaaten hierüber mitzutheilen.

Die Redaktion.

## Die Decimalrechnung in der Volksschule.

(Schluß.)

### C) Die Multiplikation.

Der didaktische Gang bei der Multiplikation der X-Brüche ist in unserem Schulrechenbuche besser gehalten.

Ich pflege jedoch ein anderes Verfahren einzuschlagen, das ich kurz skizzieren will.

1) Vor Allem gebe der Lehrer Beispiele zur Wiederholung des Früheren anfangs in Formen von Additionen, später in Multiplikationsexempeln, die im Kopfe gerechnet werden können, indem er zuerst 10-tl mehrmal nehmen läßt. Z. B. Jemand erspart sich täglich  $\frac{2}{10}$  fl. wie viel beträgt das Ersparnis in 2, 3, 8, wie viel in 10 Tagen? zc.

Im Verlaufe solcher Übungen führe der Lehrer die Schüler auf den Schluß, daß 10-tl mit Einer multipliciert genommen 10-tl, hingegen 10-mal genommen ebenso viele Ganze geben. In gleicher Art folgen Beispiele, in denen 100-tl 2-, 3- und etliche 10-mal genommen werden, und werden die Schüler auf das Produkt, in vergleichender Weise aufmerksam gemacht.

2) Nachdem die Schüler in Beispielen im Kopfe und in Ziffern 10-tl, 100-tl und solche in Verbindung mit Ganzen mit 10 multipliciert haben, werden sie bemerken, daß man jeden X-Bruch mit 10 multipliciert, wenn man den Decimalpunkt (Strich) um eine Stelle nach rechts versetzt.

3) Folgt die Multiplikation im Sinne der Stufen 1 und 2 mit 100, 1000 zc. nach vorgeführter Weise.

Hier finden die Schüler, daß der Decimalpunkt um 2, 3 zc. Stellen gegen die Rechte rückt. Schließlich gebe der Lehrer seinen Schülern beispielsweise einen und denselben X-Bruch mit 10, 100, 1000 zc. zu multiplicieren, und lasse aus dem Vergleiche der Produkte von den Schülern diesbezügliche Regeln absehen.

4. Stufe. Hätten wir als nächste Stufe 0.42 dreimal zu nehmen, so beobachte der Lehrer folgendes Verfahren:

Im Kopfe geben  $3 \times \frac{4}{10} = \frac{12}{10}$ , oder 1 Ganzes und zwei Zehntel;  $3 \times \frac{2}{100} = \frac{6}{100}$ ; daher zusammen 1.26.

Beim Zifferrechnen beginnen wir bei der niedrigsten Stelle.

Des nützlichen Vergleichens halber lasse der Lehrer auch ähnliche X-Brüche anfangs ohne, später mit ganzen Zahlen in Form von gemeinen Brüchen darstellen und dann mit beliebigen Ganzen vermehren, worauf die Schüler einsehen werden, daß X-Brüche so wie Ganze zu multiplicieren seien, im Produkte aber so viele Decimalstellen abgeschnitten werden müssen, als deren im Multiplikande enthalten sind.

5. Stufe. Nach obigem Beispiele (der Lehrer gebe deren recht viele) hätten wir demnach 0.42 mit 3 ebenso zu multiplicieren als hätte man es mit 42 Ganzen zu thun, nur daß im Produkte 2 Stellen abgeschnitten werden. Nachdem es aber einerlei ist, ob man 42.3 mit 3 oder 3 mit 42.3 multipliciert, so ist beim Multiplizieren einer ganzen Zahl mit einem X-Bruche ein gleiches Verfahren anwendbar. Darüber kommt der Lehrer ohne Schwierigkeiten hinaus.

6. Stufe. Als letzte Stufe\*) bliebe uns die Behandlung der Multiplication eines X-Bruches mit einem X-Bruche übrig, welche wir auf jene der Multiplikation der Brüche mit Brüchen zurückführen können. Oder hätten wir nach unserem Hilfsbuche 5.462 mit 2.36 zu multiplicieren, so kann dieses auch folgendermaßen beigebracht werden: Da die Schüler nach gepflogenen Verübungen einen X-Bruch mit einer ganzen Zahl multiplicieren können, so werden sie 5.462 leicht mit 236 Ganzen multiplicieren und zum Produkte 1289.032 erhalten.

Nun braucht sie der Lehrer nur noch zu erinnern, daß, nachdem sie statt 2.36—236 sagten und mithin das Produkt um das Hundertfache zu groß genommen hätten, daß

\*) Diese Stufe kann so wie die gleichbedeutende der gemeinen Brüche mit Nutzen erst bei Behandlung der Division der Brüche (wenigstens durch 10, 100, 1000 zc.) vorgeführt werden; der Übersicht halber aber ließen wir sie hier folgen.

sie daher 1289·032 noch durch 100 theilen müßten, um das richtige Resultat, d. i. 12·89032 zu erhalten.

Damit kann der Lehrer in den Rechnungsbeispielen auch das Resolvieren der X-Brüche verbinden.

Am Schlusse lasse der Lehrer von den Schülern die Regel abstrahieren: „Decimalbrüche werden mit X-Brüchen multipliziert wie ganze Zahlen: im Produkte aber werden so viele Decimalen abgeschnitten, als die Faktoren zusammen enthalten.“

#### D) Die Division.

Bei der Division hätten wir einen ähnlichen Gang zu verfolgen, wie bei der Multiplikation. Überhaupt kann diese schon bei der Multiplikation begründet werden, indem der Lehrer in einzelnen Beispielen den Schülern immer die einzelnen Faktoren vor Augen hält, aus denen das Produkt entstanden ist. Wissen z. B. die Schüler, daß der X-Bruch 0·54 mit 10 multipliziert 5·4 gleich ist, so schließen sie leicht, daß der 10. Theil dieses Produktes 5·4, dem früheren Faktor 0·54 gleich sein müsse.

1. Stufe. Der Lehrer lasse verschiedene Stellenwerte, anfangs kleinerer, später größerer Zahlen durch 10, 100 zc. theilen. Z. B. Das 10-jährige Erträgnis\*) einer Wiese beträgt 443·5 fl. ö. W., wie groß ist das 1-jährige? Vergleichet das 1-jährige mit dem 10-jährigen Erträgnisse! Den wievielten Theil habet ihr vom 10-jährigen Erträgnisse gerechnet? Vergleichet einmal die Stellenwerte der Zahlen 443·5 und 44·35 miteinander! Der wievielte Theil von 443·5 fl. ist 44·35? fl. zc.

Durch mannigfaltige Übung und Veranschaulichung der Zahlgrößen an Münzen, Maßen und Gewichten soll dem Schüler so die Theilung der Zahlen durch 10, 100, 1000 zc. recht geläufig werden.

Die Schüler gelangen nun zur Erkenntnis, daß ein X-Bruch durch 10, 100, 1000 zc. dividirt wird, wenn man mit dem Decimalpunkte beim schriftlichen Rechnen um 1, 2, 3 zc. Stellen nach links rückt.

2. Stufe. Bei der Theilung eines X-Bruches durch eine ganze Zahl gebe der Lehrer zuerst solche Beispiele, bei denen sowohl die Ganzen als auch die Decimalzahlen ohne Rest theilbar sind; später solche, wo ein Rest bleibt.

Bei der Theilung der 1. Decimalstelle werden die Schüler gleich verhalten, den Decimalpunkt zu setzen. Bleibt jedoch bei der Theilung der letzten Ganzenstelle ein Rest, so lasse der Lehrer diesen in 10 Zehntel auflösen, nehme die im Dividende enthaltenen 10-tl dazu und lasse die Division fortsetzen.

Ebenso lasse er, wenn am Schlusse der Division ein Rest bleibt, diesen in den nächst niederen Stellenwert auflösen und die Division fortsetzen. Jedoch versäume der Lehrer nicht, die Schüler stets aufmerksam zu machen, daß sie jene kleinen Theilchen weglassen können, die im Resultate von keinerlei Bedeutung sind. Bei dieser Stufe bietet sich dem Lehrer vielfach die Gelegenheit, über periodische Decimalbrüche zu sprechen; nur möge er sich nicht zum Mechanisiren verleiten lassen.

3. Stufe. In nächster Rechenstunde kann die Multiplikation und Division eines X-Bruches mit einem gemeinen Bruche behandelt werden. Wenn der Lehrer zur Erzielung eines richtigen Verständnisses den Decimalbruch hier als gemeinen Bruch anschreiben, die Operationen nach dem früher Erlernten ausführen läßt, so werden die Schüler die Grundlage der diesbezüglichen Verfahrensweise bei Decimalen leicht finden.

4. Stufe. Die Division eines X-Bruches durch einen X-Bruch. Hier muß die Begründung vorangehen, daß man Dividend und Divisor durch eine beliebige Zahl (hier durch 10, 100, 1000 zc.) multiplicieren könne, ohne daß dadurch der Quotient geändert wird.

Haben die Schüler das in vielen Beispielen gesehen, so bleibt dem Lehrer nur noch übrig zu erklären, daß der Divisor (so wie beim gemeinen Bruchrechnen) immer in Form einer ganzen Zahl dargestellt werden müsse.

\*) Es dürfte nicht überflüssig sein, solche abstrakte Begriffe zu erläutern: sie machen die Schüler mit den in den Aufgaben enthaltenen Sachverhältnissen bekannt und würgen den Unterricht. D. V.

Beim Decimalbruch hätte das mit 10, 100, 1000 zc. zu geschehen, was aber nach obiger Erfahrung auch beim Dividend nicht versäumt werden darf. Das fernere Verfahren ist in voriger Stufe erläutert.

Anfangs gebe der Lehrer Beispiele, bei denen der Divisor kleiner ist als der Dividend; später aber solche, wo dieses nicht der Fall ist.

Die letzten Beispiele endlich werden den Lehrer veranlassen, zu Übungen im Verwandeln niederer Benennungen in X-Brüche höherer Benennung zu schreiten; z. B. Wie viele Ztr. sind 18 Pfd.? 52 Kr. = x fl.?  $7\frac{1}{2}$  " = x'? (d. h. der wievielte Theil eines Dezimalschuhes) 13 Maß — x Eimer?; oder umgekehrt können die Schüler Aufgaben lösen, in welchen höhere Benennungen in Decimalbrüche niederer Benennung dargestellt werden sollen. Z. B. 0.56 fl. = x Kr.?; 0.3 St. = x Minuten?;  $1.6[ ]^{\circ} - x[ ]'$  zc.

Am Schlusse meiner Abhandlung bemerke ich noch, daß ich nach Beendigung der Decimalbruchrechnung gewöhnlich mit den Schülern eine allgemeine Wiederholung in Beispielen von paarweisen Operationsverbindungen anzustellen pflege. Selbstverständlich muß die gewöhnliche Wiederholung vor jeder neuen Rechenstufe sowohl, als auch sonst noch öfters eintreten. Z. B. Jemand verdient sich monatlich 105.75 fl., hat aber 87.9 fl. ausgegeben; wie viel schlägt er in einem Jahre vor? Oder:

Ein Kaufmann kaufte zweierlei Kaffee. Von besserer Sorte kaufte er 3.5 Ztr. á 65.28 fl. von der andern aber  $2\frac{3}{4}$  Ztr. und zahlte dafür 365.98 fl. wie theuer war der Ztr. der schlechteren Sorte berechnet?

Sowohl die Ausrechnung als auch die Proben solcher Aufgaben sind leicht, so daß hierüber nichts Besonderes zu bemerken wäre.

Vogáros.

Josef Ferch.

## Schulnachrichten.

Gr.-Becskerek, am 12. Oktober 1868.

(Der Volksschulgesetz-Entwurf vor dem ungarischen Reichstage.)

In der letzten Nummer unseres Blattes haben wir bereits kurz angedeutet, daß der ministerielle Gesetz-Entwurf zur Regelung des Volksschulwesens in Ungarn unter den Mitgliedern des Reichstages auf eine unerwartete Opposition gestoßen ist, und wir erachten es für unsere Pflicht bei der hohen Wichtigkeit und dem eminenten Interesse des Gegenstandes die Geschichte dieser reichstäglischen Ereignisse hier etwas eingehender zu verzeichnen.

In der Reichstags-sitzung vom 24. September l. J. ersuchte Minister Baron Eötvös das Haus, es möge in Anbetracht der Dringlichkeit und Wichtigkeit des Gegenstandes den Gesetzentwurf zur Regelung des Volksschulwesens vor dem der Gerichtsorganisation in Verhandlung nehmen, welchem Ansuchen das Haus unter Beifall Folge leistete.

Alle Freunde des Volksschulwesens begrüßten diesen Beschluß des Unterhauses mit der freudigen Hoffnung, daß noch vor dem Ablauf dieses Jahres die Volksschule Ungarns im Besitze eines lebendigen, gesunden Gesetzes sein werde. Die Hoffnung scheint indes eine eitle zu sein, denn schon am nächsten Tage nach jenem Reichstagsbeschlusse erzählten die öffentlichen Blätter von einem „schwarzen Punkte“, der „ganz unerwartet an unserem parlamentarischen Horizont aufgetaucht sei“; es wurde von „großer Bewegung“ in Abgeordnetenkreisen berichtet, von geheimen, geschlossenen Sitzungen zc. Woher diese Wolke? Sie wurde durch den Volksschulgesetzentwurf aufgetrieben.

Es hieß nämlich, daß sich „gegen denselben sehr bedeutende Bedenken vom konfessionellen, vom finanziellen, ja selbst vom konstitutionellen (!) Standpunkte erheben“. Der Vorschlag „münde weder den Katholiken noch den Protestanten, weder den Serben noch den Rumänen“. Die Einen sagen, daß er „binnen wenigen Jahren die konfessionellen Schulen unmöglich machen würde“; die Anderen tadeln, „der Minister betone zu sehr den konfessionellen Charakter der Schule und mische sich von Regierungswegen in Dinge, welche füglich den Konfessionen überlassen werden können“. Ferner betone man die Großartigkeit des „bureaucratischen Apparates“, das „übermäßige und überflüssige Eingreifen der Regierung, die dadurch verursachten Kosten“ zc.

Demgemäß suchten sich auch zwei Ansichten hinsichtlich der Behandlung des vorliegenden Gesetz-Entwurfes geltend zu machen. Die eine Partei wollte den Vorschlag dem Minister einfach zurückstellen mit der Weisung, im Sinne des Gesetzartikels XX. 1848 über die Frage des Volksunterrichtes

alle Glaubensgenossenschaften ohne Unterschied zu vernehmen und den Vorschlag hienach abzuändern. Die andere Partei hingegen empfahl den Ausweg, daß sofort „eine Specialkommission ausgesandt würde, in welcher die sämtlichen im Hause vertretenen Konfessionen und Parteirichtungen repräsentiert wären und welche im Einverständnis mit dem Kultusminister einen neuen kurzen Gesetzworschlag auszuarbeiten hätte“.

Mit welcher Heftigkeit die Gemüther in dieser Frage aufeinanderprallten, davon gaben die Versammlungen in den geschlossenen Sitzungen Zeugnis. In der am 26. September abgehaltenen stürmischen geheimen Sitzung theilte Abgeordneter M. Tresfort als Präses der 8. Sektion mit, daß nach Beschluß dieser Sektion es am geeignetsten wäre, die Begutachtung des Volksschulgesetzentwurfes, wozu umfassende Daten notwendig sind, einem Fünfzehner-Komitee anzuvertrauen.

Zedényi stimmt in der Wesenheit bei, bemerkt aber, daß die Gründung und Überwachung der Volksschulen kein Majestätsrecht sei, sondern diese Aufgabe nur durch das Volk selbst gelöst werden könne, da die Macht und das Einkommen des Staates hiesfür nicht genügen, weshalb die konfessionellen Volksschulen beizubehalten wären. Noch betont er die Friedensverträge der Protestanten, welche die Gesetzgebung einseitig nicht aufheben könne.

Baron Eötvös antwortete hierauf, daß er die konfessionellen Schulen nur regeln nicht aufheben und die Theilnahme des Volkes an der Führung der Gemeindeschule selbst hervorgerufen wolle.

Kol. Tisza bemerkt, daß die konfessionellen Schulen von selbst aufhören müßten, wenn die Glaubensgenossen gezwungen wären, auch für die Gemeindeschulen beizusteuern. Er trat sodann dem Antrage Tresfort's bei, unterbreitete aber einen besondern Beschlussantrag, nach welchem dem auszufendenden Komitee die Weisung erteilt werde, alle Glaubensgenossenschaften und hervorragende Fachmänner in Betreff des Gesetzworschlages umständlich zu vernehmen und alle nothwendigen statistischen Daten zu sammeln; auch möge man gewisse Principien als Richtschnur für das Komitee aussprechen, worauf der Herr Minister erwiderte, es wäre doch viel zweckmäßiger, sogleich den Gesetzentwurf selbst in Verathung zu ziehen.

Pulfsky erklärt, daß „er sich bei Beurtheilung eines Volksschulgesetzes nur durch ein Princip leiten lasse, nämlich durch das der absoluten Trennung der Schule von der Kirche. Die Schule, namentlich aber die vom Staat oder der Gemeinde gezahlte Schule dürfe nie und niemals mit der Konfession etwas gemein haben; die Anträge der Protestanten aber fußen alle auf dem konfessionellen Standpunkte von 1790, sie stützen sich auf Privilegien und Friedensschlüsse, die heute im Zeitalter der allgemeinen Gewissensfreiheit keinen Sinn mehr haben“.

Diesem Redner folgte Siegmund Bernát, der in seiner Antwort an Pulfsky sogar erklärte, daß hier „von bestehenden, durch die Gewalt der Waffen errungenen Verträgen“ die Rede sei, welche, wenn sie nicht gehalten werden, wieder den Appell an die Waffen nach sich ziehen müßten (!).

Baron Eötvös trat beruhigend zwischen die erhitzen Gemüther, indem er hervorhob, daß er ja das Recht der Kirche nicht bestreite.

Noch sprach an diesem Tage P. Nyáry, der sich für Tisza's Antrag erklärte und wurde die Sitzung aufgehoben, und zwei Tage später, am 28. September, wieder fortgesetzt.

In dieser zweiten geheimen Sitzung sprachen Manojlovits von Seite der nichtunierten Griechen, Dlgvay (Katholik) gegen die Richtung und den Geist des Gesetz-Entwurfes, wogegen der evangelische Superintendent Székács, abweichend von der Meinung seines Kollegen Geduly den Entwurf verteidigte und nur bedauerte, daß der Minister in seinen Vorschlägen sich den vorherrschenden Umständen fügen mußte und nun nicht Alles durchführen könne, was er wolle. All diesen Reden machte schließlich F. Deák ein Ende, indem er den Antrag stellte, das Komitee mit dem Bedenken auszusenden, daß es die Fachmänner aller Konfessionen vernehme, über die vorherrschende Meinung derselben in Betreff des Gesetzworschlages sich Gewissheit verschaffe, so wie alle statistischen Daten bezüglich der Kosten zusammenstelle.

Die Kommission sollte aus 25 Mitgliedern bestehen und wurde Mittwoch den 30. September l. J. gewählt. Es befanden sich in dieser Kommission die Abgeordneten: M. Dimitrievits, Baron Friedr. Podmanitsky, Emil Manojlovits, Baron L. Simonyi, Joh. Szaplonozay, L. Thalabér, Aron Szilády, B. Bezer. dy, A. Gengeri, P. Nyáry, Aug. Tresfort, Kol. Tisza, Peter Nagy, Gerhard Béghy, Karl Kerkápolnyi, Paul Hunfalvy, Labisl. Sebestyén, Nikolaus Szolga, G. Barta, Sieg. Papp, F. Kónay, Jos. Székács, Anton Zichy, Lab. Szelestey, Karl Fabricius.

Neueren Nachrichten zufolge hat sich die Kommission bereits konstituiert, zum Präsidenten Paul Nyáry, zum Schriftführer Anton Zichy gewählt. Hierauf wurde beschlossen, die Glaubensgenossenschaften aufzufordern, daß sie die Fachmänner selbst wählen, welche nach dem Beschluß des

Abgeordnetenhauses von der Kommission zu vernehmen wären, wobei sich jedoch das Komitè vorbehält, aus der Reihe derselben die zu vernehmenden Männer selbst zu bezeichnen.

Unterdessen wird ein Subkomitè, bestehend aus fünf Mitgliedern, den ministeriellen Gesetzentwurf von Paragraf zu Paragraf durchsehen und in Betreff der vorzuschlagenden Änderungen ein Gutachten abgeben. Wie ungerechtfertigt die Befürchtungen der Gegner des Gesetzentwurfes sind, darüber spricht der Leitartikel dieser Nummer. Wolle Gott uns bald einen gesetzlichen Zustand schenken!

— Glogovac, (Arader Komitat) im September 1868 (Zur Nachahmung.) Geehrter Herr Redakteur! Zur Aneiferung und Nachahmung ersuche ich, diese paar Zeilen in Ihr geschätztes Blatt aufnehmen zu wollen. Die Gemeinde Glogovac hat über Anregung ihres wackern Vorstandes die jährliche Besoldung des Lehrers von 500 fl. ö. W. auf 600 fl. erhoben. Diese schöne That verdient sicherlich allseitige Anerkennung und bringen wir dieser einsichtigen Gemeinde und ihrem braven Vorstande ein dreifaches Hoch!

**Josef Niedermayer**, Lehrer.

— Draviza, im Oktober 1868. (Die k. k. priv. öster. Staatseisenbahngesellschaft als Kirchen- und Schulpatron.) Den Lesern pädagogischer Blätter wird öfter Gelegenheit geboten, erfahren zu können, wie in manchen Schulgemeinden sich das Interesse für Schule und Kirche mehr oder weniger darin kund gibt, daß die betreffenden Patrone für die Bedürfnisse dieser Anstalten entweder nur sehr stiefmütterlich, oder aber mit nicht zu verkennender Freigebigkeit und Großmuth Sorge tragen.

In derartigen Spenden kann die k. k. öst. Staatsbahngesellschaft als Patron der banater Bergwerke zum nachahmungswürdigen Muster aufgestellt werden.

Seit dem Jahre 1856, als sie provisorisch das Patronat vom hohen Arar übernahm, hat sie ohne weitere Aussicht auf eine Rückvergütung fast jedes Jahr für Kirchen und Schulen Summen verausgabt, welche andere Körperschaften für derlei edle Zwecke nicht so leicht aufzuweisen im Stande sein dürften. — Ohne der Besoldungen zu erwähnen, welche Geistliche und Lehrer verschiedener Konfessionen aus den gesellschaftlichen Klassen pünktlich und zwar jeden Monat zum voraus beziehen, betragen die Erhaltungskosten der verschiedenen Patronatsgebäude so wie die Anschaffung verschiedener Kirchenparamente, Schuleinrichtungsstücke und Lehrmittel zc. jährlich nahe an zehn tausend Gulden, und es muß hier besonders hervorgehoben werden, daß die Patronatschulen der hohen Gesellschaft in keiner Beziehung etwas zu wünschen übrig lassen, da bei allen sich einstellenden Gebrechen oder Bedürfnissen nach erfolgter Anzeige allfogleich entsprechende Abhilfe geleistet wird. — Bei dieser so anerkannt edlen Fürsorge unseres hochgeschätzten Kirchen- und Schulpatrones bleibt in uns stets der Wunsch rege: es möge die provisorische Stellung der Patronatsfrage recht bald in die definitive übergehen, und dann würden wir sehr bald zur Überzeugung gelangen, daß unsere Besoldungen, welche sich auf's Entstehungsjahr 1781 zurückdatieren, gewiß den Zeitverhältnissen gemäß reguliert werden dürften.

Die hohe Staatsbahngesellschaft anerkennt die unzureichende Existenz ihrer unterstehenden Geistlichen und Lehrer und gibt von Zeit zu Zeit abwechselnd Gratifikationen im Betrage von 30—100 fl. und auch darüber. — Einige der älteren Bediensteten haben auch Personalzulagen. Nicht zu unterschätzen ist auch die Wohlthat, daß die hohe Staatsbahngesellschaft sowohl Geistlichen als Lehrern zu jeder begründeten Reise in Dienstes- oder privaten Angelegenheiten Freikarten auf ihren Bahnstrecken ertheilt, wodurch so manche empfindliche Auslage vermieden wird.

Wir dürften recht bald wieder in die Lage versetzt werden, die Hochherzigkeit der hohen Gesellschaft neuerdings anzurühmen, und das Jahr 1869 dürfte besonders dem Lehrstande Banats bei Abhaltung der Jahresversammlung in Draviza Veranlassung geben, sich in dieser Beziehung freudig auszusprechen zu dürfen.

*Stara.*

## Pädagogische Rundschau.

— (Die erste Versammlung der Volksschullehrer in Krain) wurde am 18. September l. J. in Laibach abgehalten. Über 140 Lehrer waren versammelt und wählten zu ihrem Vorsitzenden A. Praprotnik, Hauptschullehrer in Laibach; zu Schriftführern: Franz Grkman u. M. Koenik.

Erster Gegenstand der Berathung war die Frage: Worin bestehen die Mängel der Volksschule und wessen bedarf die Volksschule?

Es sprachen hierüber eils Redner und wurden als „Mängel“ bezeichnet: die Aufhebung der Schulprämien(!), der mangelhafte Schulbesuch, die Unzulänglichkeit der Lehrerbildung, die ungenügenden

Lehr- und Lernmittel, die Halbtagschulen, die unpassende Ferienzeit. Gewünscht wurde die Gestattung der Schulprämienerteilung, die Aufhebung des Schulgeldes, des pädagogischen Lehrkurses auf drei Jahre, die Einführung des Violinunterrichtes in der Präparandie, sowie des förmlichen Gesangsunterrichtes (nach Noten) in drei Volksschulklassen, die Errichtung von Pfarrbibliotheken, die Ausgabe neuer Schulbücher, die zuvor einem Lehrervereine zur Einsicht vorgelegt werden könnten.

Hierauf bemerkt der Vorsitzende, daß das Gründungskomite schon die Statuten eines Lehrervereines, der alle Volksschullehrer Krains umfassen soll, entworfen habe, Schriftführer Orkman liest den Entwurf vor,\*) der auch angenommen wurde.

Zweiter Gegenstand der Tagesordnung war: „Wie könnten in der Volksschule in Verbindung mit anderen Lehrgegenständen die Volkswirtschaft und das Gewerbetreiben gefördert werden?“

Hier wurde von einem Redner geltend gemacht: „Durch die Volksschule sollen die Nationalökonomie und die Gewerbe gefördert werden; deshalb soll der Lehrer selbst die Volkswirtschaft und das Gewerbe verstehen, hat er in der Lehrerbildungsanstalt das nicht gelernt, so soll er sich um gute Vektüre umsehen und Fachmänner anhören. Er soll diesen ganzen Unterricht nach Lesestücken verteilen. Für Stadt- und Landschulen sollten je nach Bedürfnis eigene Schulbücher verfaßt werden. Diesen Unterricht soll der Lehrer auch bei den Rechnungsaufgaben einfließen lassen. Er soll hier in praktischen Beispielen zeigen, wie sich die Fruchtbarkeit des Bodens und der Bodenertrag erhöhen läßt. Er soll seine Gespräche mit den Schülern dahin leiten, daß er ihnen auch hier nützlich wird. Weiters soll er die Kinder mit guten sprichwörtlichen Maximen aus der Ökonomie bekannt machen; er soll auch bei den stilistischen Aufträgen darauf reflektieren, wie Ackerbau und Volksgewerbe gehoben werden können. Damit aber ein solcher Unterricht von Nutzen sei, so müsse derselbe in der Sprache des Volkes erfolgen.“

Dritte Frage: „Wie wären die Lehrergehälter dauernd zu verbessern?“ Darüber wurden folgende Äußerungen kund: „Die Lehrergehälter sollen den veränderten Zeitumständen gemäß geregelt werden.

Das neue Schulgesetz habe die Schulaufsicht geändert, die Regelung der Lehrergehälter sei eine offene Frage geblieben, dieselbe stehe der Kompetenz der Landtage zu. Weil sich eben die meisten der bisherigen Lehrerbezüge vom Kirchendienste her datieren, der neue Gesetzentwurf aber eine größtenteils staatliche Aufsicht enthalte, deshalb müßten sich die Lehrer über die Punkte einigen, wie sie petitionieren sollen, und ob sie auf ihre Einkünfte, die sie aus dem Kirchendienste beziehen, verzichten wollen. —

Die Sitzung wird auf 5 Minuten unterbrochen und die Lehrer einigen sich hierüber dahin, daß sie auf die Einkünfte aus dem Kirchendienste schon verzichten wollten, wenn ihnen andererseits der Staat oder das Land als Lehrern ein angemessenes Gehalt verabfolgen würde. Die Beibehaltung der bisherigen Bezüge und eine bedeutende Gehaltserhöhung sei wohl außer dem Bereiche der Möglichkeit. Die Trennung des Messnerdienstes vom Schuldienste sei aber, wenn durchführbar, im beiderseitigen Interesse (der Kirche und Schule) gelegen. Der Berichterstatter, der hierauf das Wort erhält, meint, daß ebenso wieder die Verbindung des Organistendienstes mit dem Schuldienste im Interesse beider Theile geboten sei.

Weiters einigen sich die Lehrer für die Aufhebung des Schulgeldes. Da die Schule nur zunächst zum Nutzen der Gemeinde sei, weiters aber zur Wohlfahrt des ganzen Landes und Staates beitrage, soll sie als eine öffentliche Landesanstalt erklärt und die Schulumlage auf das ganze Land gleichmäßig verteilt werden; die Lehrer sollen ihre Bezüge entweder monatlich oder per Quartal beheben und hinsichtlich des Pensions-Normales gleich den übrigen Beamten gehalten werden.

Dann einigen man sich noch über folgende Petitionspunkte:

1) Die erste Anstellung des Lehrers als Schulgehilfe auf dem Lande ist mit einem Gehalte von 300 fl. verbunden.

2) Der provisorische Lehrer bezieht 350 fl., der definitive 400 fl. ö. W. nebst Dezennal-Zulagen von 50 fl.; sie haben freies Quartier, Holz und einen Garten von 50 [ ]°.

3) An den Hauptschulen sind alle Lehrer gleichgestellt und steigen mit den Schülern von der 1. bis zur 4. Klasse auf. Die definitiven Lehrer erhalten Quinquennal-Zulagen von 50 fl. und den Orts-umständen anpassend einen Quartierbeitrag.

Das Gründungs-Komite wurde beauftragt, diese Petition auszuarbeiten und dem h. Landtage vorzulegen. — Damit war die Tagesordnung erschöpft.

\*) Wir bemerken hier, daß über Ansuchen aus Krain die Vorstehung des „Banater Lehrervereins“ den Lehrern daselbst unsere Statuten mitgeteilt hat. A. v. K.

## Notizen.

Zu Nr. 19 der vortrefflichen „Norddeutschen Schulzeitung“ im Minden lesen wir ddo. Minden am 12. September l. J. folgende Notiz: „Gestern hatten wir die große Freude, den Hauptschullehrer und Mitherausgeber des in deutscher Sprache erscheinenden, sehr gediegenen „Ungarischen Schulboten“, Herrn Josef Mill aus Bingsa bei Temesvar im fernen Ungarlande auf unserm Redaktionsbureau begrüßen zu können. Der genannte Herr und Kollege ist vom ungarischen Unterrichtsminister, Baron Götvös schon vor einigen Monaten nach Deutschland gesandt worden, um sich über deutsche Volksschulen und Seminararien noch näher zu orientieren. Diese Mission ist ein wohlthuendes Zeichen von dem ernstlichen Streben der jetzigen ungarischen Staatsmänner, den von Österreich vernachlässigten Volksschulunterricht zu bessern und zu heben. Zwanzig neue, konfessionslose Seminararien sollen, wie wir vernahmen, in Ungarn noch gegründet werden, um dem Bedürfnisse an Lehrern genügen zu können. Herr Josef Mill kennt das Volksschulwesen und namentlich auch das deutsche so, als hätte er auf einem deutschen Seminare seine Lehrerbildung empfangen; das Deutsche spricht und schreibt er wie seine Muttersprache. Es ist überhaupt ein Mann von seltenem Geist und Gaben und sein Vaterland hat Ursache, auf ihn stolz zu sein. Wohl dem Lande, das viele solcher Lehrer besitzt. Wir dürfen gewiss dem Herrn Unterrichtsminister in Ungarn gratulieren, daß er einem solchen Manne eine solche Mission anvertraut hat. — Möge Herr Josef Mill den besten Eindruck vom Streben deutscher Lehrer mit von hinnen nehmen und sich in seiner fernen Heimat der deutschen Kollegen gern erinnern, wie wir ihm dankbar sind, daß er uns aufgesucht und, zu manchem fruchtbaren Idenaustausche Veranlassung gegeben hat.“

— (Offene Frage an alle Kollegen, die sich mit der Bienezucht befassen.) Nicht wahr, alle einheimischen Bienenschwärme, welche der Eigentümer beim Schwarmtage nicht verfolgt, und die sich auf fremdes Eigenthum versiegen, sind vogelfrei, und der Auffinder eines solchen hat das volle Recht, selben einzufangen und als sein rechtmäßiges Eigenthum zu betrachten, weil Schwärme unserer einheimischen Bienentrage ungesämelt, also unkenntbar sind? Nicht so kann es aber sein, bei fremder, gekennzeichneter Bienentrage. Ich hatte mir nämlich einen italienischen Mutter-Bienenstock aus Cyprip in Hannover um den Betrag von 40 fl. öst. W. kommen lassen, von dem ohne mein Wissen ein Schwarm in Verlust gerathen war, was ich jedoch bald bemerkte. Ich hatte keine Ruhe, keine Rast, bis ich denselben eruierte, und fand denselben zu meinem Erstaunen bei einem meiner Kollegen in einer benachbarten Gemeinde von beiläufig einer ½ Meile Entfernung, der aber die Zurückgabe desselben hartnäckig verweigerte. — Nachdem aber diese italienische Bienentrage von der bei uns einheimischen wesentlich verschieden, folglich leicht erkennbar ist, und in meiner Nähe von 4 Meilen in der Umgebung durchaus keine italienischen Bienen sich vorfinden, ein Schwarm aber über 2 Meilen Entfernung nicht fliegt, so ersuche ich alle Bienezüchter im Interesse der Bienezucht und des Bienenwesens (ein solches mangelt uns leider!) um ihr diesbezügliches Urtheil, ob in dem erwähnten Falle mir ein Anspruchsrecht zusteht oder nicht?! — Diesfallige Urtheile und Meinungen bitte ich an die unterzeichnete Adresse gelangen zu lassen.

Buzias, im September 1868.

Nikolaus Grand, Lehrer.

## Bibliografie

der vom 16. bis 31. Juli erschienenen pädagogischen Werke.

Mitgetheilt von **Aigner & Hautmann's Buchhandlung in Pest,**  
Waiynergasse 18, Hotel National.

(Fortsetzung.)

<b>Bock F.</b> Zweckmäßige Einrichtung der Schultische. Königsberg	15 fr.
<b>Mühlmann G.</b> Beiträge zur Gymnasialfrage. Der Einfluß des Alterthumsstudien in den Gymnasien und ihr Verhältnis zu den übrigen Unterrichtsgegenständen. Leipzig	45 fr.
<b>Braubach W.</b> Neue praktische Styl-Lehre nach seiner Grammatik des Stylls u. c. Neuwied	36 fr.
<b>Albrecht K.</b> Lehrbuch der Gabelberger'schen Stenografie. 2. Curfus: Wissenschaftliche Darstellung des Lehrgebäudes. 5. Aufl., Altona	1 fl. 35 fr.
<b>Zähringer H.</b> Leitfaden für den Unterricht in der Arithmetik an Sekundarschulen. Zürich	60 fr.
Antworten dazu	90 fr.
<b>Bahuson,</b> Leitfaden für den Unterricht in der Geometrie. 1. Theil. Hamburg	1 fl. 8 fr.
<b>Gude C.,</b> Erläuterungen deutscher Dichtungen u. c. Ein Hilfsbuch beim Unterricht in der Literatur. 4. Reihe, Leipzig	1 fl. 50 fr.

**Erinnerungsblätter** an die 17. deutsche Lehrerversammlung zu Kassel am 4., 5. und 6. Juni 1868. 30 fr.  
3. Heft, Cassel.  
**Weltgeschichte** in Biografien. Herausgegeben von W. Spieß und B. Berlet. 3. Coursus für einjährigen Unterricht in höheren Mittelklassen berechnet. 2. Aufl. Hildburghausen 1 fl. 50 fr.  
**Neumann J.** Hilfsbuch für den deutschen Unterricht in den oberen Klassen höherer Schulanstalten. 1. Theil. Elberfeld 90 fr.  
(Schluss folgt.)

### Korrespondenz der Redaktion.

256) Herrn Prof. J. in D. Sch. Schönsten Dank für das Über sandte. Allerseits besten Gruss. Nächstens brieflich mehr. S. — 257) Herrn A. E. in D.....f. Erhalten. Kommt in Nro 21. Was ist es mit der Besprechung für „N. 1.“? S. — 258) Herrn S. H. in L. Ich bitte um die vom H. Vereinsvorsteher bezeichneten Schriften. S. — 259) Herrn W. F. in Verust... Der „M. Sch.“ wird recht gerne Mittheilungen über dortige Schulverhältnisse aufnehmen. Zu empfehlen sind die Wiener Zeitschriften: „Volksschule“ und „Freie pädagogische Blätter“; dann die „Allgemeine deutsche Lehrerzeitung“ (Dresden). S. — 260) Herrn J. L. in Veri... Enthält recht gute Gedanken, doch für unser Blatt zu allgemein gehalten. Ich bitte sich speciellere Stoffe zu wählen. S. — 261) Herrn F. J. in S. Sind Sie zufrieden? Es ließ sich anders nicht machen, wenn wir nicht Wiederholungen mit H. Artikel bringen wollten. S.

### Korrespondenz der Administration.

Wir ersuchen die g. Herren Abonnenten, welche mit dem halbjährigen Abonnement noch im Rückstande sind, um gef. Begleichung: unter Einem zeigen wir an, dass wir mit Ausnahme von Nro 1 und 2 noch immer mit Exemplaren des Blattes dienen können. Der Preis für die Nummern 3—24 beträgt 2 fl. 70 fr. öst. W.

### Gingefandte Schriften.

Vertelt, Chemie. Leipzig, Klinckhardt.  
Labrßen, Weltgeschichte in Biografien. Ebd.  
Stöner, Altes und Neues aus dem Gebiete der Heilpädagogik. Ebd.  
Feyennit, Beiträge zum element. Rechnen-Unterricht. Wien, Pichler.  
Hölsinger, Aus den Papieren eines österr. Pädagogen. Ebd.  
Retollica, Leitfaden beim ersten Unterricht in der Weltgeschichte. Ebd.  
Rehr, Theoretisch-praktische Anweisung zur Behandlung deutscher Lesestücke. Gotha, Thienemann.  
— Materialien zur Übung im mündlichen und schriftlichen Gedanken Ausdruck. Ebd.  
— und Schlimbach, Die Methodik des sprachlehl. Elementar-Unterrichtes. Ebd.  
Schlimbach, Hibel. Ebd.  
Heine, Die Unterweisung im Christenthume. Cöthen, C. Heine.

### Anzeige.

Bei Unterzeichneten ist soeben erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

## Deutsche Sprachlehre

für die  
Oberklassen der Hauptschulen und die Unterklassen der Realschulen und Gymnasien  
von

Prof. J. H. Schwicker.

Wien, 1869, 8. X. u. 200 Seiten, broch., Preis: 84 fr. öst. W.

Mit Rücksicht auf unsere Anzeige in Nro. 18 d. Bl. erlauben wir uns obiges Werk den Herren Lehrern recht angelegentlichst anzupfehlen.

Wien, im Oktober 1868.

Verlagsbuchhandlung von Sallmayer & Comp.

Kärntnerstrasse, Nro 30.

Der „Ungarische Schulbote“ erscheint monatlich zweimal (am 1. und 15. jeden Monats) in wenigstens einem Bogen größten Oktav-Format, und kostet sammt portofreier Postzusendung ganzjährig 3 fl., halbjährig 1 fl. 60 fr. österr. Währ. Man abonniert entweder direkt in frankierten Briefen bei der „Administration des „Ungarischen Schulboten“ in Gr.-Beeskereel, oder im Wege des Buchhandels durch die Buchhandlung von Niguer & Rautmann in Pest (Baiznergasse 18, Hotel National), welche auch den Kommissionsbetrieb übernommen hat und sonstige buchhändlerische Beziehungen besorgt. — Unversiegelte Reklamationen sind portofrei.

Verantwortlicher Redakteur: Prof. J. H. Schwicker. Hauptmitarbeiter: Jos. Hill.

Druck von Fr. P. Pleiz in Gr.-Beeskereel.